

RS Lvwg 2020/9/22 LVwG-AV-1280/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2020

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

22.09.2020

Norm

KommStG 1993 §2 Iita

KommStG 1993 §11

EStG 1988 §47 Abs2

Rechtssatz

Am Wirtschaftserfolg orientierte Bezüge sprechen grundsätzlich nicht gegen ein Dienstverhältnis. Die Vereinbarung einer Gewinn- oder Umsatzbeteiligung bewirkt kein Unternehmerrisiko, wenn eine entsprechende Eingliederung in die Unternehmensorganisation gegeben ist und diese „Entgeltvermehrung“ im Rahmen der Unternehmensorganisation erbracht wird (vgl VwGH 83/15/0114).

Schlagworte

Finanzrecht; Kommunalsteuer; Festsetzung; Gesellschaft; Geschäftsführer; Dienstverhältnis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1280.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at